



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt
74361 Güglingen

U	Stadt Güglingen			
St	eingegangen			
R	28. Mai 2020			
K	20	30	40	50
Eri.				
A				

Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht

Karin Jaksch (nur vormittags)

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Karin.Jaksch
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E909

Unser Zeichen 11/902.41/Re

Datum 18. Mai 2020

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 28.04.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter wurden noch nicht festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit der Satzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der auf 908.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der auf 2.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Stadt Güglingen

1. Im gesamten Finanzplanungszeitraum 2020 - 2023 weist die Stadt hohe negative ordentliche Ergebnisse im Ergebnishaushalt aus (2020: -1.134.000 €, 2021: -1.103.500 €, 2022: -1.674.000 €, 2023: -2.012.000 €). Die negativen ordentlichen Ergebnisse führen dazu, dass das mit dem NKHR verfolgte Ziel, die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs, nicht erreicht werden kann. Die im Finanzplanungszeitraum veranschlagten Abschreibungen und bilanziellen Auflösungen sind aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung nur begrenzt belastbar

Die Stadt Güglingen hat im Haushaltsplan 2020 dargestellt, dass voraussichtlich Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i. V. m. § 24 GemHVO in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung stehen. Aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz und den fehlenden Jahresabschlüssen 2017 und 2018 ist diese Darstellung für das Landratsamt nicht belastbar. Die Eröffnungsbilanz sowie die Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen.

Die Stadt Güglingen hat durch strukturelle Maßnahmen den Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO sicherzustellen und eine Verbesserung der Ergebnisse des Ergebnishaushalts herbeizuführen. Die Haushalts- und Finanzlage ist zu stabilisieren.

2. Im Gesamtfinanzhaushalt können in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Zahlungsmittelüberschüsse aus dem laufenden Betrieb erzielt werden, die nach Abzug der Tilgungsleistungen einen geringen Eigenfinanzierungsanteil für das umfangreiche Investitionsprogramm leisten können. Im Jahr 2023 sieht die Finanzplanung einen Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von 95.000 € vor. Liquide Mittel stehen im Jahr 2023 nicht zum Ausgleich des Zahlungsmittelfehlbetrages zur Verfügung. Deshalb kann für die Haushaltssatzung im Jahr 2023 keine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit nach § 121 Abs. 2 GemO erteilt werden können.
3. Die Finanzierung des sehr umfangreichen Investitionsprogramms im Finanzplanungszeitraum 2020 – 2023 soll neben Grundstückserlösen, Verkaufserlösen und Investitionszuwendungen, die naturgemäß ein Haushaltsrisiko darstellen, durch den vollständigen Einsatz der liquiden Mittel im Jahr 2020 sowie durch hohe Kreditaufnahmen erfolgen.

Die hohen Kreditaufnahmen hätten bis zum 31.12.2023 einen Schuldenanstieg der Stadt Güglingen auf rd. 15 Mio. € (2.330 €/EW) zur Folge. Durch die geplante Kreditaufnahme von rd. 6 Mio. € im Jahr 2021 erhöht sich die Verschuldung der Stadt Güglingen zum 31.12.2021 auf rd. 7,2 Mio. € (rd. 1.130 €/EW). Aus Sicht des Landratsamts ist bei vollständiger Realisierung der geplanten Kreditaufnahmen in den Jahren 2020 und 2021 die Leistungsfähigkeit der Stadt Güglingen nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund können die geplanten Kreditaufnahmen in dieser Höhe ab dem Jahr 2022 nicht von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

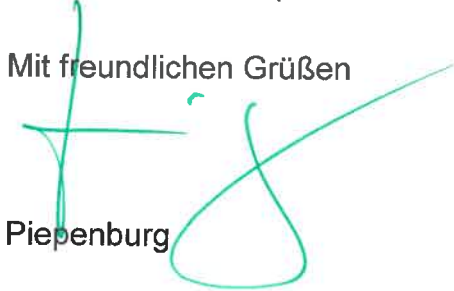
Um eine monetäre Handlungsfähigkeit auch in der Zukunft sicherzustellen, muss die Stadt den geplanten Schuldenanstieg deutlich begrenzen und die Realisierung der Investitionsmaßnahmen an der verfügbaren eigenen Liquidität orientieren.

4. Die Berechnung des Landratsamts auf der Grundlage der im Haushaltsplan beigefügten Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität ergibt im Jahr 2023 eine negative Liquidität und damit eine Unterschreitung der Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Die in § 89 GemO vorgeschriebene Liquiditätssicherung ist damit nicht gegeben.
5. Die Stadt Güglingen hat zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kommunale Doppik haben die Gemeinden die aktuellen Regelungen der GemO, GemHVO sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu beachten. Die im Haushaltsplan 2020 verwendeten Anlagen 3 und 4 der VwV Produkt- und Kontenrahmen entsprechen nicht den aktuellen Regelungen.

Das Landratsamt verweist zudem auf die Ausführungen in den Haushaltserlässen 2017 bis 2019. Dieser Erlass ist nach § 43 Abs. 5 GemO dem Gemeinderat bekannt zu geben. Die entsprechende Niederschrift ist dem Landratsamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Piepenburg

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'P' followed by a large, sweeping flourish that extends to the right and loops back down.